

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Justizministeriums

Psychiatrische Begutachtung von Sexualstraftätern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Sexualstraftäter sind in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2002 bis 2007 rechtsgültig verurteilt worden?
2. Wie viele davon waren Wiederholungstäter?
3. Wie viele der Täter sind vor der Verurteilung psychiatrisch begutachtet worden?
4. Wie viele der Wiederholungstäter sind vor der Verurteilung psychiatrisch begutachtet worden?
5. Welche Notwendigkeit sieht sie, Sexualstraftäter vor ihrer Verurteilung ausnahmslos psychiatrisch begutachten zu lassen, um zu bestimmen, ob sie in den Maßregelvollzug oder den regulären Strafvollzug kommen?
6. Wenn diese Notwendigkeit für die Landesregierung gegeben wäre: Welche Möglichkeiten sieht sie, darauf hinzuwirken, dass die obligatorische psychiatrische Begutachtung von Sexualstraftätern im Gesetz verankert wird?

15. 09. 2008

Dr. Wetzel FDP/DVP

Begründung

Laut Recherchen von „Report Mainz“ (Sendung vom 8. September 2008) werden nur 15 Prozent der Ersttäter von Sexualdelikten vor Gericht auf ihre Rückfallgefahr hin untersucht. Selbst bei einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern liegt die Quote derjenigen, die begutachtet werden, bei gerade mal 33 Prozent. Somit landen zwei Drittel aller Wiederholungstäter ohne vorherige psychiatrische Begutachtung im regulären Strafvollzug und nicht im Maßregelvollzug. In der Schweiz konnte die Rückfallquote bei Sexualstraftätern laut „Report Mainz“ von 40 Prozent auf fünf Prozent verringert werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2008 Nr. 4044/0101 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Sexualstraftäter sind in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2002 bis 2007 rechtsgültig verurteilt worden?

Zu 1.:

Die Erhebung der Daten im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg, die Angaben zu den Verurteilungen durch die Strafgerichte des Landes enthält, erfolgt grundsätzlich nur bezogen auf einzelne konkrete Straftatbestände. Eine Erfassung nach dem Kriterium „Sexualstraftat“ findet dagegen nicht statt. Differenziert nach ausgewählten Straftatbeständen des dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ stellt sich die Zahl der in den Jahren 2002 bis 2007 rechtskräftig verurteilten Personen wie aus der Anlage ersichtlich dar.

2. Wie viele davon waren Wiederholungstäter?

3. Wie viele der Täter sind vor der Verurteilung psychiatrisch begutachtet worden?

4. Wie viele der Wiederholungstäter sind vor der Verurteilung psychiatrisch begutachtet worden?

Zu 2. bis 4.:

Im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik wird lediglich generell erfasst, ob ein Verurteilter bereits vorbestraft war. Inwieweit es sich bei dieser Voreintragung um eine Verurteilung wegen eines einschlägigen (Sexual-)Delikts handelt, kann der Statistik hingegen nicht entnommen werden. Überdies erfolgt auch keine statistische Erhebung hinsichtlich der Zahl der im Rahmen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen erstatteten psychiatrischen Gutachten.

5. Welche Notwendigkeit sieht sie, Sexualstraftäter vor ihrer Verurteilung ausnahmslos psychiatrisch begutachten zu lassen, um zu bestimmen, ob sie in den Maßregelvollzug oder den regulären Strafvollzug kommen?

Zu 5.:

Das dem deutschen Strafrecht zu Grunde liegende zweispurige Rechtssystem sieht neben der eigentlichen Strafe, die primär an die Feststellung der

individuellen Schuld des Täters gebunden ist, u. a. freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 Strafgesetzbuch) vor, die vorrangig präventiven Charakter haben und dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dienen. Nach den insoweit bestehenden gesetzlichen Vorgaben für eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch einen Strafrichter reicht es allerdings nicht aus, dass dem jeweiligen Täter aufgrund einer psychischen Erkrankung eine negative Gefährlichkeitsprognose zu stellen ist. Vielmehr ist es darüber hinaus erforderlich, dass gegen ihn ein Schuldvorwurf nicht oder nur eingeschränkt erhoben werden kann, weil er sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tat gerade wegen seiner psychischen Erkrankung in einem Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 Strafgesetzbuch) befand.

Es wäre daher ein Missverständnis anzunehmen, dass bei der gerichtlichen Festsetzung der strafrechtlichen Rechtsfolgen bei Tätern, die bei der Tatbegehung voll schuldfähig waren, eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Verhängung einer Freiheitsstrafe, die im regulären Strafvollzug zu vollstrecken ist, bestünde. Tatsächlich kann gegen einen voll schuldfähigen Straftäter – unabhängig von dessen möglicher konkreter Gefährlichkeit für die Allgemeinheit – nur Strafe verhängt werden, die dann im Rahmen des Strafvollzugs zu vollstrecken ist, es sei denn, aus anderen Gründen kommt daneben die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung lassen es bereits jetzt zu, dass durch das erkennende Gericht im Rahmen der strafrechtlichen Hauptverhandlung eventuell bestehende psychische Erkrankungen eines Angeklagten durch eine entsprechende psychiatrische Begutachtung festgestellt und im Rahmen der strafgerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden können. Sofern damit zu rechnen ist, dass gegen einen (Sexual-)Straftäter eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine sonstige freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, bestimmt § 246 a Strafprozessordnung, dass in der Hauptverhandlung zwingend ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die bestehenden Behandlungsaussichten zu vernehmen ist. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass sich das Gericht bei der Entscheidung über die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf eine sachverständige Bewertung der gegebenenfalls krankheitsbedingten Ursachen der zur Rede stehenden Tat, der zukünftigen Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten und der bestehenden Behandlungsaussichten sowie der Wahrscheinlichkeit der Begehung künftiger Straftaten stützen kann.

In allen übrigen Fällen gilt darüber hinaus grundsätzlich, dass das erkennende Gericht zur Erforschung der Wahrheit seine Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für seine Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 Strafprozessordnung). Die insoweit bestehende Pflicht zur vollständigen Aufklärung bezieht sich auf alle äußeren und inneren Tatsachen, die für einen eventuellen Schuldspruch sowie die Festsetzung der strafrechtlichen Rechtsfolgen relevant sind, mithin gegebenenfalls auch auf das Vorliegen eines psychischen Defektes oder einer psychischen Erkrankung eines (Sexualstraf-) Täters. Sofern sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens oder in der Hauptverhandlung durch die Art und die Umstände der Tatbegehung, die Persönlichkeit des Täters, die bisher erhobenen ärztlichen Befunde oder auf sonstige Art konkrete Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante psychische

Erkrankung ergeben, besteht für das Gericht grundsätzlich die Verpflichtung, diese durch die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens abzuklären und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Anhaltspunkte dafür, dass – wie die dem Antrag zu Grunde liegende, bislang nicht veröffentlichte wissenschaftliche Studie nahe legt – die Strafgerichte ihrer gesetzlichen Aufklärungspflicht in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter nicht in ausreichendem Maße genügen, liegen der Landesregierung nicht vor. Die bestehende gesetzliche Regelung, die eine psychiatrische Begutachtung zwingend im Falle einer möglichen Maßregelanordnung vorsieht und im Übrigen dem erkennenden Gericht die Pflicht auferlegt, ein entsprechendes Gutachten beim Vorliegen konkreter Hinweise auf eine strafrechtlich relevante psychische Erkrankung des Täters einzuholen, erscheint insgesamt sachgerecht.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nicht nur im Maßregelvollzug die Möglichkeit einer therapeutischen Behandlung des Verurteilten gegeben ist, sondern auch im baden-württembergischen Strafvollzug differenzierte Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter bestehen.

So verfügt die dem Justizvollzug zugehörige Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg auf dem Hohenasperg über 61 Haftplätze, von denen ca. die Hälfte ständig mit Sexualstraftätern belegt sind. Bereits im nächsten Jahr kommen 60 Haftplätze in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg hinzu. Auch hier wird wieder die Hälfte von Sexualstraftätern belegt sein. In der vorgesehenen Diagnose- und Prognoseabteilung wird man sich schwerpunktmäßig mit Sexualstraftätern befassen. Soweit eine notwendige Begutachtung im Erkenntnisverfahren unterblieben sein sollte, könnte sie dort nachgeholt werden.

Die Jugendstrafanstalt Adelsheim hat eine Abteilung mit 20 bedarfsdeckenden Haftplätzen für junge Gewalt- und Sexualstraftäter. Hinzu kommen etwa 100 Plätze in Behandlungsabteilungen im Regelvollzug, wo die Gefangenen zum Teil in eigenen Wohngruppen zusammengefasst sind. Ergänzt wird die Konzeption zur Therapie von Sexualstraftätern im baden-württembergischen Justizvollzug durch rückfallverhindernde und rückfallvermindernde Psychotherapien von externen Therapeuten. Über den Fonds „Psychotherapie und Bewährung“ sind ständig ca. 50 inhaftierte Sexualstraftäter in externer Therapie.

Damit können Sexualstraftäter auch dann eine Therapie erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Maßregelvollzug nicht erfüllt sind.

Schließlich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Begutachtung eines Verurteilten auch im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung vorgesehen ist. § 454 Abs. 2 Strafprozessordnung sieht vor, dass in aller Regel ein entsprechendes Sachverständigen-gutachten hinsichtlich eines Verurteilten einzuholen ist, der wegen eines Sexualdeliktes – etwa wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, sexuellen Missbrauchs von Kindern oder wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung – zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde, soweit seitens der zuständigen Strafvollstreckungskammer eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes erwogen wird. Diese sozialprognostische Begutachtung, deren wesentlicher Gegenstand die Beantwortung der Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten ist, kann im Einzelfall ebenfalls Anlass bieten, therapeutische Maßnahmen hinsichtlich des Verurteilten zu ergreifen oder diese zu intensivieren.

6. Wenn diese Notwendigkeit für die Landesregierung gegeben wäre: Welche Möglichkeiten sieht sie, darauf hinzuwirken, dass die obligatorische psychiatrische Begutachtung von Sexualstraftätern im Gesetz verankert wird?

Zu 6.:

Wie unter 5. ausgeführt, wird seitens der Landesregierung die Notwendigkeit einer obligatorischen psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern im Rahmen einer strafrechtlichen Hauptverhandlung nicht gesehen.

Dr. Goll
Justizminister

Anlage zu 14/3210

Gesamtzahl der rechtskräftige Verurteilungen in den Jahr 2002 bis 2007 (ausgewählte Sexualdelikte)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§ 174 StGB	17	14	18	18	17	12
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen						
§ 174a StGB	1	1	1	2	0	1
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen						
§ 174b StGB	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung						
§ 174c StGB	2	1	1	1	2	3
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses						
§ 176 StGB	274	262	272	202	163	177
Sexueller Missbrauch von Kindern						
§ 176a StGB	80	82	91	112	102	90
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern						
§ 176b StGB	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge						
§ 177 StGB	295	337	270	274	268	295
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung						
§ 178 StGB	1	0	2	0	0	0
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge						
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	32	33	38	23	26	28

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2002 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	5	1	11	0	0	0
§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	1	0	0	0	0	0
§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0	0	0	0	0	0
§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	0	0	2	0	0	0
§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern	100	33	127	2	9	3
§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	2	37	32	1	4	4
§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	4	99	112	17	42	21
§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0	1	0	0	0
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	5	2	16	1	7	1

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2003 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Jugendstrafe ohne Bewährung		Jugendstrafe mit Bewährung		freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB	4	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen											
§ 174a StGB	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen											
§ 174b StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung											
§ 174c StGB	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses											
§ 176 StGB	94	27	117	4	15	5	15	5	5	5	5
Sexueller Missbrauch von Kindern											
§ 176a StGB	1	36	32	5	5	3	5	3	3	3	3
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern											
§ 176b StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge											
§ 177 StGB	6	115	136	18	34	28	34	28	28	28	28
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung											
§ 178 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge											
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	5	1	19	0	8	0	0	8	0	0	0

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2004 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB	5	4	9	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen						
§ 174a StGB	1	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen						
§ 174b StGB	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung						
§ 174c StGB	1	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses						
§ 176 StGB	74	36	142	3	12	5
Sexueller Missbrauch von Kindern						
§ 176a StGB	2	48	28	3	6	4
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern						
§ 176b StGB	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge						
§ 177 StGB	2	93	124	9	28	14
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung						
§ 178 StGB	0	2	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge						
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	1	4	18	1	12	2

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2005 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Jugendstrafe ohne Bewährung		Jugendstrafe mit Bewährung		freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB											
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	6	4	8	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174a StGB											
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174b StGB											
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174c StGB											
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 176 StGB											
Sexueller Missbrauch von Kindern	43	29	116	2	2	8	8	8	4	4	4
§ 176a StGB											
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1	62	30	3	3	12	12	4	4	4	4
§ 176b StGB											
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 177 StGB											
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	1	94	124	18	18	33	33	4	4	4	4
§ 178 StGB											
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	2	1	17	1	1	2	2	1	1	2	0

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2006 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Jugendstrafe ohne Bewährung		Jugendstrafe mit Bewährung		freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB											
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	2	5	10	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174a StGB											
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174b StGB											
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174c StGB											
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 176 StGB											
Sexueller Missbrauch von Kindern	14	15	132	0	0	0	1	1	1	1	1
§ 176a StGB											
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1	52	31	4	8	8	8	8	8	6	6
§ 176b StGB											
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 177 StGB											
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	0	85	116	16	37	37	37	37	37	14	14
§ 178 StGB											
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	0	7	14	0	3	3	3	3	3	2	2

Rechtskräftige Verurteilungen im Jahr 2007 (ausgewählte Sexualdelikte)

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	1	10	0	0	0	1
§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	0	0	1	0	0	0
§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0	0	0	0	0	0
§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	0	0	3	0	0	0
§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern	26	10	129	1	9	2
§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	0	48	25	6	8	3
§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	3	78	132	20	43	19
§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	1	1	15	0	10	1